

Bericht	Geschäftsbereich	GB 3 Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Grünflächen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Dirk Mücher
	Telefon (0202)	563 5542
	Fax (0202)	563 8049
	E-Mail	dirk.muechere@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.01.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0034/25 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
05.02.2025 Ausschuss für Umwelt		Entgegennahme o. B.
Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal - Sachstandsbericht für 2024		

Grund der Vorlage

Der vorliegende Sachstandsbericht beschreibt die Auswirkungen der seit Oktober 2019 wiedereingeführten Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2024.

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Dr. Linthorst

Begründung

Über die Entwicklung der neuen Baumschutzsatzung aus dem Jahre 2019 wurde im Ausschuss für Umwelt bisher in drei Drucksachen (VO/0387/21, VO/1626/23, VO/0003/24) berichtet. Der vorliegende Sachstandsbericht gibt einen Überblick über die im Rahmen der Baumschutzsatzung bearbeiteten Vorgänge im Jahre 2024.

Wie in den Vorjahren ist zu beobachten, dass die Baumschutzsatzung bei den ortsansässigen Fachfirmen mittlerweile eine Selbstverständlichkeit ist. Nach wie vor werden die meisten Verstöße gegen die Baumschutzsatzung von auswärtigen oder auch

fachfremden Firmen sowie Privatpersonen begangen. Es gestaltet sich schwierig diese Gruppen im Rahmen der Aufklärung zu erreichen.

Fällanträge, die nicht zum Zwecke eines Bauvorhabens erfolgten

Bei ca. 33 Fällanträgen wurde ein Ablehnungsbescheid erteilt. Bei 75 Fällanträgen wurde nach Beratung und Erläuterung die Möglichkeit eingeräumt den Fällantrag zurückzuziehen und den Termin als Baumberatungsgespräch einzuordnen.

Bei 139 Fällanträgen wurden behutsame Kronenschnittmaßnahmen gem. den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV) Baumpflege genehmigt. Begründet wurden diese Fällanträge häufig mit einer Fassadenberührung oder einer Kaminabdeckung. Der letztlich genehmigte behutsame Kronenschnitt erwies sich in diesen Fällen als ausreichend.

52 Bäume wurden aus Gründen der Verkehrssicherheit (zumeist abgestorbene oder sehr stark geschädigte Bäume) zur Fällung freigegeben (§ 4 (2) b, c, d der Baumschutzsatzung). Ersatz ist für diese Bäume nicht zu leisten. Häufig sind die Gründe Pilzbefall bei sehr alten Bäumen und Trockenschäden aus den Jahren 2018 bis 2022.

Für 102 Bäume wurde einem Fällantrag anhand von unzumutbaren Einschränkungen für die Grundstückseigentümer*innen (gem. § 4 (1) b der Baumschutzsatzung, ohne Bauabsichten) zugestimmt. Hierfür wurden Ersatzbäume gefordert.

Fällanträge aufgrund von Bauvorhaben.

Im Jahre 2024 wurden bei Baumaßnahmen 102 Baumfällungen (Ausnahme gem. § 4 (1) b der Baumschutzsatzung) genehmigt. In 2024 wurde nur ein städtischer Baum zur Fällung im Rahmen eines Bauvorhabens genehmigt.

Verstöße gegen die Baumschutzsatzung

Immer wiederkehrende Verstöße gegen die Baumschutzsatzung erfolgten im Rahmen von beabsichtigten Bauvorhaben. Es wurde nicht mit der Fällung bis zur Erteilung der Baugenehmigung gewartet oder die Bäume wurden bereits vor Bauantragstellung gefällt.

Auch unabhängig von Bauvorhaben wurden Verstöße gegen die Baumschutzsatzung begangen. Offensichtlich unbeabsichtigte Verstöße, konnten meist mit einer Verwarnung und einer erweiterten Ersatzpflanzung geregelt werden. Insgesamt wurden im Rahmen von bekannten Verstößen 40 Bäume geschädigt. Hiervon wurden 19 Bäume gefällt, und 21 Bäume wurden in erheblichem Umfang gekappt, die Ersatzforderung betrug 66 Bäume.

In vielen Fällen wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, häufig im Zusammenhang mit einem ordnungsbehördlichen Verfahren für die Ersatzbaumpflanzung eingeleitet. Im Jahre 2024 wurden 40 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Im Jahre 2024 haben die Verstöße gegen die Baumschutzsatzung, für die ein Verfahren eingeleitet wurde, leicht abgenommen. Auffällig ist, dass es in 2024 keine umfangreichen Verstöße mit Fällungen von über 20 Bäumen, wie in den früheren Jahren gab.

Ersatzpflanzungen

Bisher wurde im Rahmen von Baumfällungen der Ersatz in Form von Ersatzpflanzungen entweder auf dem Grundstück auf dem es den Baumverlust gab oder auf geeigneten anderen Grundstücken vorgenommen bzw. beabsichtigt. Von der Möglichkeit z.Zt. untermaßige aber zukunftsfähige Bäume vorzeitig in die Baumschutzsatzung aufzunehmen, wurde weiterhin wenig Gebrauch gemacht. Das Erfordernis von Ersatzzahlungen trat erstmals 2024 im Rahmen eines Verstoßes gegen die Baumschutzsatzung auf. Die große

Anzahl von Ersatzbäumen für ungenehmigt gefällte Bäume kann auf der zur Verfügung stehenden Fläche nicht untergebracht werden. Eine entsprechende Ordnungsverfügung ist noch nicht rechtskräftig.

Darüber hinaus wird es in 2025 noch weitere Ersatzzahlungen geben, da bei Bauvorhaben entsprechende Flächen für die Ersatzpflanzungen nicht zur Verfügung stehen.

Ein zunehmender Aufwand für die Verwaltung entsteht dadurch, dass auch bei Bäumen, deren Fällung ordnungsgemäß beantragt wurde, die Ersatzpflanzung zu einem nicht unerheblichen Anteil nicht oder nicht gemäß den Vorgaben (z.B. untermaßige Ersatzbäume) durchgeführt wurde. Hierzu waren viele Ortstermine und Mahnschreiben erforderlich, bis hin zu Auseinandersetzungen vor dem Verwaltungsgericht, die noch anhängig sind.

Ortsbesichtigungen und Ortstermine

Im Jahre 2024 wurden aufgrund von Fällanträgen 512 Ortstermine oder -besichtigungen durchgeführt. Die Praxis zeigt, dass Ortstermine nach Eingang eines Fällantrages weiterhin unverzichtbar sind. Wiederum konnten viele beantragte Baumfällungen durch eine entsprechende Beratung vor Ort vermieden werden. Für die Abnahme und Anwachskontrolle - mittlerweile bereits erforderlich – waren 194 Ortsbesichtigungen erforderlich.

Kataster für die Baumschutzsatzung

Die Baumfällungen und Ersatzpflanzungen werden mittlerweile ausschließlich über das Kataster zur Baumschutzsatzung erfasst. Einfache Aussagen zu den Fällungen und Ersatzpflanzungen sind über WUNDA einsehbar.

Serviceportal

Seit dem Sommer 2022 steht auch das Serviceportal der Stadt Wuppertal für Anträge zur Baumschutzsatzung zur Verfügung. Diese Form des Antrags hat den Vorteil, dass der Antragsteller durch das Formular geleitet wird und darauf hingewiesen wird, welche Angaben für die Antragsbearbeitung benötigt werden. Von dieser Möglichkeit wird wenig Gebrauch gemacht. Dies kann damit zusammenhängen, dass viele Fällanträge über Fachfirmen gestellt werden, denen das Serviceportal nicht zu Verfügung steht.

Personelle Ausstattung

Die Notwendigkeit, der Ende des Jahres 2022 erfolgten Aufstockung des überwiegend mit der Baumschutzsatzung befassten Personals, hat sich bestätigt. Im Jahr 2024 mussten 661 Ortstermine im Rahmen von Fällanträgen und Ersatzpflanzungen durchgeführt sowie Fällgenehmigungen ausgestellt, Ordnungswidrigkeitsverfahren und ordnungsrechtliche Verfahren aufbereitet werden.

Fazit

Weiterhin besteht bei der Verwaltung der Eindruck, dass für die meisten zu fällenden Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, Anträge gestellt werden und somit auch für den entsprechenden Ersatz gesorgt wird. Dadurch, dass die Baumschutzsatzung mittlerweile wieder im Bewusstsein der Bürger*innen und der Fachfirmen angekommen ist und es daher Nachfragen und Hinweise zu Baumfällungen gibt werden die meisten Verstöße gegen die Baumschutzsatzung bekannt. Dies betrifft auch Handlungen die gem. der Baumschutzsatzung verboten sind, wobei es aber nicht um Fällungen oder Kappungen geht, sondern z.B. um Beeinträchtigungen von Kronentraufbereichen durch Versiegelung oder das Lagern von Materialien. Wirkung entfaltet die Baumschutzsatzung darüber hinaus vor allem in den Fällen, wo durch eingehende Beratung die Baumeigentümer*innen von dem Vorhaben der Baumfällung abgebracht werden können oder eine geringe Kroneneinkürzung

im Feinastbereich ausreicht. Dies erfordert jedoch dauerhaft einen entsprechenden personellen Aufwand.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

☒ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal ist ein wichtiges Element, um große Laubbäume, die eine große Bedeutung für das Stadtklima haben, zu erhalten. Bei unvermeidlichem Baumverlust erfolgt durch die Regelungen der Baumschutzsatzung eine Ersatzpflanzung.